

Bekanntmachung

der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 8. Oktober 2009 die nachfolgende erste Änderungssatzung der Handelsordnung für den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse beschlossen.

Die Änderung tritt mit Wirkung zum 12. Oktober 2009 in Kraft.

Handelsordnung für den Freiverkehr an der	Stand: 12.10.2009
Frankfurter Wertpapierbörse	Seite 1

Erste Änderungssatzung

zu der Handelsordnung für den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 8. Oktober 2009 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Handelsordnung für den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse vom 06. Juli 2009

Die Handelsordnung für den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse vom 06. Juli 2009 wird wie folgt geändert:

[...]

I. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

[...]

§ 3 Bestimmungen für den Präsenzhandel

- (1) Werden im Open Market Börsenpreise durch Skontroführer im Präsenzhandel festgestellt, gelten die §§ 36 Abs. 4 i. V. m. 130 134, 38 Abs. 3, 41 Abs. 2 u. 3, 43 Abs. 1, 78 bis 97, 98 Abs. 2 bis 10 sowie 172 Abs. 1 BörsO entsprechend. Der Antrag gemäß § 85 Abs. 1 BörsO ist von dem Teilnehmer zu stellen, der die Einbeziehung der Aktien in den Freiverkehr beantragt hat.
- (2) Für das Zustandekommen sowie die Bestätigung, Abwicklung und Aufhebung von Geschäften im Präsenzhandel des Open Markets gelten §§ 2 bis 28 der Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse (Bedingungen für Geschäfte) entsprechend, sofern in dieser Handelsordnung nichts anderes geregelt ist.

Handelsordnung für den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse	Stand: 12.10.2009
	Seite 2

(3) Geschäfte in gemäß § 11 Abs. 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DBAG für den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse (AGB Freiverkehr DBAG) einbezogenen Schuldverschreibungen kommen unter der aufschiebenden Bedingung zustande, dass die Schuldverschreibungen rechtlich entstehen und die freie Handelbarkeit und die ordnungsgemäße Erfüllung entsprechend § 11 Abs. 2 a) AGB Freiverkehr DBAG gewährleistet ist. Diese Geschäfte sind am zweiten Erfüllungstag nach der Ausführung der Orders zu erfüllen, frühestens jedoch am Tag des Wirksamwerdens der Geschäfte durch Eintritt der Bedingungen nach S. 1. Frühester Erfüllungstag ist der Tag der Entstehung der Schuldverschreibungen. Der Käufer ist bei Lieferung zur Zahlung verpflichtet, frühestens jedoch am zweiten Erfüllungstag nach Entstehen der Schuldverschreibung. Im Übrigen gilt Abs. 2.

§ 4 Bestimmungen für den elektronischen Handel

- (1) Werden im Open Market Börsenpreise im elektronischen Handelssystem festgestellt, gelten die §§ 58, 59 Abs. 4 und 5, 135 144, 146, 148, 149 Abs. 1, 149 a Abs. 1 S. 1 und Abs. 2, 150 bis 170 sowie 172 Abs. 2 bis 45 BörsO entsprechend. In diesem Fall
 - 1. sind Anträge gemäß § 152 Abs. 1 und 2 BörsO von dem Teilnehmer zu stellen, der die Einbeziehung der Wertpapiere in den Open Market beantragt hat, und ist dieser unter den Voraussetzungen von § 152 Abs. 3 BörsO zur Eingabe, Änderung oder Löschung von Orders berechtigt;
 - 2. wird der Referenzpreis gemäß § 161 BörsO in Zusammenarbeit mit dem Teilnehmer, der die Einbeziehung des Wertpapiers in den Open Market beantragt hat, dem Institut oder auf andere geeignete Weise bestimmt;
 - 3. hat die Wahl des Modells gemäß § 166 Abs. 1 BörsO sowie die Benennung des Quote-Verpflichteten gemäß § 167 Abs. 1 BörsO im Antrag des Teilnehmers auf Einbeziehung des strukturierten Produkts in den Open Market zu erfolgen;
 - 4. sind Anträge gemäß §§ 166 Abs. 2 und 168 Abs. 3 BörsO von dem Teilnehmer zu stellen, der die Einbeziehung der strukturierten Produkte in den Open Market beantragt hat;
 - 5. kann gemäß § 167 Abs. 1 Satz 3 BörsO auch der Teilnehmer, der die Einbeziehung des strukturierten Produkts in den Open Market beantragt hat, Quote-Verpflichteter sein;
 - 6. hat gemäß § 167 Abs. 3 Satz 2 BörsO die Benennung eines neuen Quote-Verpflichteten durch den Teilnehmer zu erfolgen, der die Einbeziehung des strukturierten Produkts in den Open Market beantragt hat.
- (2) Für das Zustandekommen sowie die Bestätigung, Abwicklung und Aufhebung von Geschäften im elektronischen Handel des Open Markets gelten § 3 Abs. 3 dieser Handelsordnung und §§ 2 sowie 29 bis 38 der Bedingungen für Geschäfte entsprechend.

	_
Handelsordnung für den Freiverkehr an der	Stand: 12.10.2009
Frankfurter Wertpapierbörse	Seite 3

II. Abschnitt Besondere Bestimmungen für den Handel von Fondsanteilen im Spezialistenmodell der Fortlaufenden Auktion

§ 7 Aufgaben der Spezialisten

(1) Spezialisten haben während der in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Trägers des Open Markets festgelegten Handelszeit für die in den Vertrag mit dem Träger über die Beauftragung als Spezialist (Spezialistenvertrag) einbezogenen Fondsanteile fortlaufend indikative Quotes zu stellen. Die Quotierung hat auf der Basis der aktuellen Orderbuchlage sowie der von den Spezialisten errechneten Preise der Fondsanteile zu erfolgen. Der Träger kann Mindestanforderungen an das Volumen, an die maximal zulässige relative Differenz zwischen Geld- und Briefseite (Spread) sowie an die minimale Einstelldauer der indikativen Quotes festlegen.

[...]

Die vorstehende erste Änderungssatzung zu der Handelsordnung für den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse wird hiermit ausgefertigt. Die erste Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrats der Frankfurter Wertpapierbörse vom 8. Oktober 2009 am 12. Oktober 2009 in Kraft.

Die erste Änderungssatzung ist durch Aushang im Börsensaal der Frankfurter Wertpapierbörse sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Frankfurter Wertpapierbörse (http://www.deutsche-boerse.com), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 9. Oktober 2009

Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse

Frank Gerstenschläger

Dr. Cord Gebhardt